Die enteigneten Güter österreichischer Grundeigentümer in der Grafschaft Forchtenstein (17. Jhdt.) 1)

Von August Ernst, Eisenstadt

Das Drängen der ungarischen Stände, die seit dem Preßburger Frieden vom 7. November 1491 an das Haus Österreich "verpfändeten" westungarischen Grenzherrschaften wieder dem Königreich Ungarn zu inkorporieren, erreichte auf dem Ödenburger Reichstag vom Jahre 1625 ² seinen ersten dramatischen Höhepunkt. Hier, an diesem Reichstag, an dem der noch vor zwei Jahrzehnten unbekannte Nikolaus Esterhäzy zum Palatin des ungarischen Reiches erwählt worden war, entschied sich nicht nur das Schicksal dieser Herrschaften, auch der innerhalb dieser Herrschaften gelegene Besitz österreichischer Landherren geriet in die gesetzmäßige Mühle des Inkorporierungsverfahrens. Es war unverkennbar, Esterhäzy wollte den Einfluß der österreichischen Stände in diesem Gebiet gänzlich ausschalten, zumal es scheint, daß nur dieser Besitz angesprochen wurde, der im niederösterreichischem Gültbuch eingetragen war.

Schon einige Jahre vorher war eine wichtige Vorentscheidung gefallen. Bei Ausbruch des 30 jährigen Krieges hatten sich den böhmischen Herren die unzufriedenen Ungarn unter Gabriel Bethlen angeschlossen, Nord- und Westungarn litten unter dem Schrecken ständiger Einfälle. Erst nachdem der Aufstand in Böhmen niedergeworfen war und Bethlen den Habsburgern allein gegenüberstand, zeigte sich auch bei ihm eine Friedensbereitschaft. Nikolaus Esterhäzy, der treueste kaiserliche Verbündete in dieser blutigen Epoche, brachte Ende 1621 in Nikolsburg den Frieden zustande. Für dieses Verdienst und weil er dem Woiwoden Burg und Herrschaft Munkacs abtrat, wurden ihm am 4. Jänner 1622 die Grafschaft Forchtenstein und die Herrschaft Eisenstadt überschrieben, jedoch "expresse reservatis iuribus regalibus et contributionalo austriaco."

Nun sollte eine vom Kaiser eingesetzte gemischte Kommission die ungarischen Diätalforderungen nach völliger Reinkorporierung der Herrschaften untersuchen. Die Unkenntnis der Materie sowie ungenügende Instruktionen zwangen den österreichischen Verhandlungspartner zur Nachgiebigkeit. Am 19. Jänner 1626 wurde in Eisenstadt ein Vertrag unterzeichnet, wonach Forchtenstein und Kobersdorf dem Königreiche Ungarn wieder einverleibt wurden 3.

¹ Eine eingehende Studie über dieses Enteignungsverfahren werde ich demnächst in den "Bgld. Heimatblätter" veröffentlichen.

² Ferdinandi II. decr. a. 1625 (II), art. 37, Corpus iuris Hungarici (Budapest 1900), 258.

³ Ernst A., Die verpfändeten Herrschaften Westungarns unter öster-

Enteignete Güter österr. Grundeigentümer der Grafschaft Forchtenstein 329

Schon kurz nach dieser Übergabe schrieb der tatkräftige Palatin nach Mattersburg eine Tagsatzung aus, bei der alle in der Herrschaft Forchtenstein begüterten österreichischen Besitzer zur Ausweisung ihrer Besitzfähigkeit nach ungarischem Rechte 4 aufgefordert wurden. Den vorgelegten Urkunden mangelte augenscheinlich nach Ansicht des anwesenden ungarischen Juristenkollegiums die erforderliche Beweiskraft, sodaß schließlich der Palatin sämtliche Besitzungen zugesprochen erhielt 5.

Dieser Akt, den "man von österreichischer Seite ebenso verwerfen, wie von ungarischer Seite billigen kann" ⁶, hatte eine Flut von Bitt- und Beschwerdeschriften an die österreichischen Stände zur Folge, die nicht nur das gewaltsame Vorgehen des Palatins anprangerten und Rechtshilfe forderten, sondern auch die Streichung aus dem Gültbuche und damit aus dem Steuerprotokoll verlangten.

Es setzte nun ein zähes Ringen zwischen Esterházy und den niederösterreichischen Ständen um die Rechtstitel dieser Güter ein. Während aber der Palatin neben der wirtschaftlichen Seite auch die staatspolitische im Auge behielt, betrachteten die n.ö. Stände das ganze Verfahren vorwiegend vom wirtschaftlichen Standpunkt aus, wodurch sie sukzessive in eine unrühmliche Verteidigungsrolle gedrängt werden mußten. Der Kaiser, der gleichzeitig König von Ungarn war, verurteilte zwar diesen gewaltsamen Vorgang und untersagte Esterházy die Realisierung der Mattersdorfer Beschlüsse. Doch der Palatin kannte die für Habsburg sehr ungünstige Situation im politischem Gefüge Europas, seine eigene unerschütterliche Stellung zum Herrscherhaus, sowie die öffentliche Meinung Ungarns zu dieser Frage. Sorglos konnte er daher diesen einmal beschrittenen Weg verfolgen, ohne Gefahr zu laufen, ernsteren Schwierigkeiten zu begegnen.

Nach Vertagung verschiedener Termine, auf denen man gemeinsam das ganze Problem in sachlicher Atmosphäre beraten wollte, kamen am 19. und 20. Oktober die Verordneten der niederösterreichischen Stände nach Eisenstadt und legten die zur Untermauerung der Rechtsansprüche ihrer Landesmitglieder mitgebrachten Urkunden und Dokumente vor, deren Rechtsgültigkeit jedoch die ungarischen Kommissionsmitglieder negierten und gleichzeitig betonten, daß "crafft legum Hungaricarum kein praescriptio (Verjährung) nit statt habe". Da nicht alle beteiligten Güterinhaber in

reichischer Verwaltung, Veröffentlichungen des Verbandes österr. Geschichtsvereine 15 (Wien 1963) 21.

⁴ Andreae II. reg. decr. a. 1222 art. 26, Corpus iuris Hungarici (Budapest 1900), 140.

⁵ Prickler Harald, Geschichte der Herrschaft Bernstein, Bgld. Forschungen, 41 (Eisenstadt, 1960), 259.

⁶ Graf Hans, Die westungarischen Grenzgebiete vorwiegend von der Mitte des 15. bis zur Mitte des 17. Jhdts. (Ein Beitrag zur Klärung der Streitfragen zwischen Österreich und Ungarn), Wiener Diss. 1926, 87.

Eisenstadt anwesend waren, stimmte Esterházy einem neuerlichen "peremptorischen" Termin bis Ende des Jahres zu, nach dem sich

1. die "Interessierten" (Besitzer) wegen des Verkaufes der Güter

mit Esterházy einigen sollten;

- 2. die bisher "apprähentirten" Güter bei Esterházy verbleiben, aber der eingenommene Ertrag laut eines Verzeichnisses "sequestriert" werden soll.
- 3. Falls eine Partei sich zum vorgeschriebenen Termin mit Esterhäzy nicht gütlich einigt, oder einem Verkauf nicht zustimmt, soll "die Sache gerichtlich determiniert und die sequestirte fructus dem obsigenden theil assigniert werden"⁷.

Der vorgesehene Termin konnte infolge der knapp bemessenen Frist österreichischerseits nicht eingehalten werden, zumal auch niemand damit rechnete, daß Esterhäzy trotz kaiserlichen Einschreitens seine Drohungen zu verwirklichen wage. Die Folge dieser Unentschlossenheit äußerte sich in der Besetzung dieser Güter durch die Ungarn, was einer kalten Enteignung gleichkam, vor allem deshalb, weil die Ablöseverhandlungen an dem Umstand scheiterten, daß der Palatin den Eigentümern nur einen Bruchteil des Realwertes zu bezahlen gewillt war ⁸.

Von österreichischer Seite wurde zwar für den 9. Juli 1630 ein Verhandlungstermin nach Wr. Neustadt ausgeschrieben, doch gelang es dem Grafen, die zusammengetretene Kommission als den Freiheiten Ungarns wiedersprechend zu sprengen 9.

Im Zuge dieses Verfahrens wurde vom niederösterreichischen Landschaftssekretär eine Namensliste mit Gülteinlagen und Anzahl der Untertanen derjenigen österreichischen Landesmitglieder für die niederösterreichischen Stände zusammengestellt, die in der Grafschaft Forchtenstein Besitzungen hatten und von den Enteignungsmaßnahmen des Palatingrafen getroffen waren:

Vermerckht ¹⁰ die Herrn- und Landtsmitglidter, welche bey denen herrn verordneten noch im 627. Jar ¹¹ beschwährweiß einkhomben, daß Innen thaills Irre Gültten und underthanen, durch herrn Graffen Palatin ¹² der Cron Hungern alberaith hinweckh genomben und noch entczogen werden wöllen, alß volgt: Erstlichen

^{7 1627} XII 16. NÖLA, Ständische Akten, B 9/24. Bericht der Verordneten an die Stände.

^{8 1627} VI 27. Ebenda B 9/17 a/17 b n. 18.

⁹ Allgemeine Landestopographie des Burgenlandes, II, 85. (Topo).

^{10 1631} II 7. NÖLA, Ständische Akten B 9/24.

^{11 1697}

¹² Nikolaus Esterházy de Galantha ∞ 8. 4. 1582, † 7. 9. 1645. Er wurde 1613 in den Herren- und 1625 in den Grafenstand erhoben; im selben Jahre wurde ihm auf dem Ödenburger Reichstag die Palatinswürde des Königreiches Ungarn übertragen. 1622 erhielt er die Grafschaft Forchtenstein und die Herrschaft Eisenstadt von Kaiser Ferdinand II. verpfändet. Vergleiche hiezu Topo, II, 126, 129; Loibersbeck Josef, Landsee, Volk und Heimat 9 (1956) Nr. 7, 2 ff.

Herrn Ludwigen von Khönigsperg ¹⁸, freiherrn, nunmehr seeligen, ist von der herrschafft Pottendorff ¹⁴ hingenomben worden, daß gancze Amt Zemingdorf ¹⁵, bringt

Derentwegen ist herr von Khönigsperg, freiherr, bey denen herrn verordneten supplicando einkhomben, ime solche Güldten und underthannen, von ¹⁷ der herrschaft Pottendorff abzuthun, so bey dem Güldtbuch ad notam zu nemben beratschlagt worden anno 628.

2 Item herrn Wolff Mathesen von Khönigsperg 18, freiherrn, seye von der herschafft Sebenstain 19 In Hungern zu ziehen begerdt worden zu Pottschach 20

¹⁴ N.Ö. 1606 tauschte Ludwig von Königsberg mit Georg Ehrenreich von Zinzendorf die Herrschaft Pottendorf gegen die Herrschaft Schwar-

zenbach. Vgl. Prickler, a. a. O. 254.

¹⁶ Marz, Bez. Mattersburg, Bgld. Der Ort gehörte im Mittelalter der Familie Osl. Im 16. Jh. treffen wir hier als Besitzer die Grafschaft Forchtenstein, die Herrschaft Eisenstadt, das Neukloster in Wr. Neustadt, das Kloster Csorna und die Königsberger. Letztere besaßen 3 ganze, 5 halbe Höfe und 3 Hofstätten. Vgl. Prickler, a. a. O. 130; Löger, a. a. O. 294; Urbar der Herrschaft Pettlau, a. a. O.

17 Zweimal.

Wolfgang II. Matthäus v. Königsberg ∞ 1582, † 1653.

¹⁹ Seebenstein, N.Ö. 1367 erhielten die Brüder Friedrich und Johann von Königsberg von Ulrich von Stubenberg dessen Anteile der Feste Seebenstein um 300 Pfund Pfennig als Pfand. 1432 kauften die Brüder Konrad, Johann, Dietrich und Georg von Königsberg von der Witwe Koloman Seebecks, Agnes geb. Königsberg, die Feste und Herrschaft Seebenstein um 3600 lb Wiener Pfennige. Vgl. Prickler Harald, Geschichte der Herrschaft Bernstein, 245 u. 248 f.

²⁰ Pöttsching, Bez. Mattersburg, Bgld. Der Ort verdankt seinen Namen den Petschenegen, die in der 2. Hälfte des 11. Jh.s an der Westgrenze des Königreiches Ungarn den Grenzschutz versahen und gelangte bereits im 13. Jh. unter die Grafschaft Forchtenstein. 1418 erwarben die Königsberger von Adam Linzer hier einen Freihof. Vgl. Topo I, 21;

 $^{^{13}}$ Ludwig von Königsberg ∞ 1577, † 1628. Über die Familie Königsberg vgl. zuletzt Harald Prickler, Geschichte der Herrschaft Bernstein, BF. 41 (Eisenstadt 1960).

¹⁵ Zemendorf, Bez. Mattersburg, Bgld. Der Ort war in Händen mehrerer Besitzer. Anteile besaßen auch die Grafschaft Forchtenstein, die Herrschaft Eisenstadt und der Propst von Csorna. 1412 erwarben Koloman Königsberger und dessen Bruder von Stephan und Johann de Vát Güter und Gülten in Zemenye, auf deutsch Chemigsdorf. Zur Zeit der Enteignung besaßen die Königsberger 3 ganze, 18 halbe und 1 Viertellehen, ½ Hofstatt und 2 Mühlen, worüber sie die Niedergerichtsbarkeit ausübten. Das Landgericht war bei der Grafschaft Forchtenstein. Vgl. Topo II, 131; Löger Ernst, Heimatkunde des Bezirkes Mattersburg im Burgenland (Wien-Leipzig 1931), 321; Prickler Harald, Klettendorf — eine Wüstung bei Marz, Bgld. Hbll. 24 (1962), 128; Urbar der Herrschaft Pettlau 1626, Fürstl. Esterhaz. Herrschaftsarchiv auf Burg Forchtenstein, Nr. 1091

taxierte Güldt 8 lb 2 \beta 20 & Underthannen 5

3 Item herrn Hanß Christoffen Vrschenbeckhen 21 seeligen, herrschafft Pettlaw 22 solle völlig in Hungern gezogen worden sein, deren taxierte herrengüldt bringt . . . 79 lb 1 \beta 20 & underthannen

Hiebei feldt daß Bedenkhen und dise frag für, weillen die einlag so von herrn Jacoben von der Dürr 24, Ritter zum Forchtenstain 25, den 31. Januarey und 19. May anno 1543 datiert weegen deß Edlmanshoff Pettlaw, zum Sigleß 26 genandt, gefertigte auf die völligen Einkhommen unnd Güldten p(ro) . . 124 lb 6 \beta 181/2 & taxiert. Davon aber hernech den 10. Junij anno 1546 herr von der Dörr 24, alß er die herschaft Forchtenstain abgetreten und herrn von Weißbrach 27 übergeben, ihme von obbemelter völligen güldt abthun, und abschreiben lassen, etliche Traitt- und geltzünß zu Liechtenwerth 28 und Schadendorff 29 von Äckhern und

Löger 308; Prickler, a. a. O. 247; Kranzmayer Eberhard-Bürger Karl, Burgenländisches Siedlungsnamenbuch, BF 36 (Eisenstadt 1957), 123, 309.

21 Johann Christoph Urschenbeck.

22 Pettlau, Petlaw, Pettlaww, Bettlau, Bettlaw, in Sigleß, Bez. Mattersburg, Bgld. Die Annahme Pricklers, daß dieser Name auf das 1410 ausgestorbene und in und um Pöttelsdorf begüterte Kleinadelsgeschlecht der Potli (Patli, Pöttelsdorfer) zurückgehen könnte, ist nicht von der Hand zu weisen. 1526 gehörte diese Kleinherrschaft dem n.ö. Ritter Alexander Schifer v. Breiling; von diesem erwarb sie wahrscheinlich Jakob von der Dürr, der 1543 als Besitzer aufscheint, der sie an seinen Schwager Christoph Freiherr von Rappach zu Brunn (1569 als Eigentümer genannt) weitergab. 1605 wird Georg Bernhard Urschenbeck als Grundherr genannt, der 1619 weitere Ansprüche der Rappach ablöste. 1628 verkaufte Hans Christoph Urschenbeck die Herrschaft an den Grafen Nikolaus Esterházy de Ĝalántha um 25.000 fl. Vgl. Prickler Harald, Der Edelhof und die Kleinherrschaft Pettlau (Sigleß), Bgld. Hbll. 26 (1964), 31 ff. Urbar der Herrschaft Pettlau. Fürstl. Esterház. Herrschaftsarchiv auf Burg Forchtenstein, Nr. 1091.

23 Randnotiz: "Die Landtsanlagen davon stehen auß de anno 621 biss

²⁴ Jakob von der Dürr (Dörr) war von 1533—1546 Pfandinhaber der Grafschaft Forchtenstein. Vgl. Löger, a. a. O. 68.

25 Über die Grafschaft Forchtenstein vgl. Wertner Moritz, Die Grafen von Forchtenstein, Jahrbuch Adler 3 (1893) u. Die Grafen von Mattersdorf-Forchtenstein (Wien 1889); Virágh Alexius, A fraknoi grófság és a kismartoni uradalom 1622ig, (Sopron 1872); Löger, a. a. O. 50 ff.; Topo I. 90 ff., II, 147 ff.

26 Bez. Mattersburg, Bgld.

27 Die Weißpriach waren ein Lungauer Geschlecht. Während der corvinischen Kriege gelangten sie in unsere Gegend und vermochten ein Jahrhundert hindurch beherrschenden Einfluß zu gewinnen. 1471 erhielten sie Stadt und Herrschaft Ödenburg, 1506 die Herrschaften Landsee und Kobersdorf, dessen Beinamen "von Kobersdorf" sie fortan führten, 1537 Stadthauptmann von Ödenburg, 1546 die Grafschaft Forchtenstein, 1553 die Herrschaft Eisenstadt, Hier handelt es sich um den Freiherrn Johann von Weißpriach, mit dem das Geschlecht in Burgenland ausstarb. Vgl. Topo II, 120 ff.

28 Lichtenwörth, Bez. Wr. Neustadt, nahe der bgld. Landesgrenze. 29 Schattendorf, Bez. Mattersburg, Bgld. Der Ort lag im Bereich der

Enteignete Güter österr. Grundeigentümer der Grafschaft Forchtenstein 333

	wissen, so er zur Würtschafft zu seinem Edlhoff Pettlaw allein
	zu gebrauchen von dennen bestanndt- und Zünßleithen hinweck-
	genomben mit
	taxierter güldt
	daß noch
	überbleiben.
	Über daß ist auf verwilligung der löblichen Stännden laut Rat-
	schlags den 19. Dezember anno 1573 hernacher den 14. Marty
	anno 75 widerumen abgeschriben worden
	erstlichen 30 Underthannen
	zu Siggleß
	item 4 Underthannen
	zu Schadendorf,
	so zu der herrschafft Forchtenstein eingezogen und dahin ver-
	steuert worden, sambt eines thails von der mautt zu Millich-
	dorff 30, zusammen
	taxierte güldt
	Alßo ist mehrers nicht pro Resto
	verbleiben, dan
	Wälche Güldten und Underthannen unzweifentlich in Österreich
	und nicht zu Hungern gehörig, sonsten sie solche zur selben Zeit
	auch und also völlig hinweckh genomben haben würden und dis-
	ses zu gehör(igen) Bericht dieser Güldt abthueung halber ver-
	melten 31.
1	Item daselbsten solle der Edlmanshoff zu Bettlaw 22, welcher herr
	Jacob von der Dörr seeligen, possetiert, de novo ange-
	sprochen worden sein, daß würden eben vorbemelte
	Traitt- und geltzünßungen sein, so taxierte herrngüldt bringen
	thuet
	Weillen aber solche güldt, wie hievor gemelt,
	alberaith hievon anno 75 von denen 124 lb 6 β 18½ δ
	abgeschrieben und dadurch daß güldtbuch
	mit denen
	auf
	geringert worden, so würdets an Jeczo weider nicht geschmellert,
	wann allein die
	darinen verbleiben und erhalten würden.

Grafschaft Forchtenstein und war vordem im Besitz der Kleinadeligen

von Schattendorf und Pöttelsdorf. Vgl. Topo II, 52 ff.

31 Randvermerk: "Der Standt verwilligung geht dahin, daß hingegen solcher abzug der Gülden von Irer Khay: Maj: in ander weg aintweder erstattet oder an Landts bewilligung abgekhürzt werden solle."

³⁰ Müllendorf, Bez. Eisenstadt, Bgld. Der Ort kam zu Beginn des 14. Jh. in die Hände der Mattersdorf-Forchtensteiner. 1515 hatte die Herrschaft Eisenstadt hier 1 Lehenhof. Die Maut wird bereits 1320 erwähnt. 1589 gehörte die Hälfte der Einnahmen dieser Mautstelle dem Freiherrn von Rappach, die andere Hälfte der Grafschaft Forchtenstein. Vgl. Topo II, 115, 148, 746, 762.

5	Item herrn Gundtackher, herrn zu Polhaimb 32, werden angespro-
	chen und In 33 Hunger zu ziehen begehrt.
	Die drey Underthannen zu Khränstorff 34 mit taxierten
	herrngüldt , ,
	Underthannen 3
6	Item Herrn Octavian Adollfen von Stozing 35, freihern, ist albe-
U	rait hinweckhgenomben worden anno 1626 daß Dorf Stinkha-
	prun 36, so zuvor bey der herrschaft Hornstein 37 gewest, lautt zur
	Canzley gegebnen geferttigten verzaichtnuß sollen derselben
	Güldten
	taxierte herrngüldt sein 31 lb 2 \beta 6 &
	Underthannen
	Derentwegen begehrt herr von Stozing, freiherr, die Abschrei-
	bung sambt denen Landtsanlagen de anno 626 biß hero ströckh(?)
	so mir umb Bericht zue khomben, welchen Ich auch übergeben
	habe.
7	Item herrn Georgen von Khuenburg 38, seeligen, Erben, wegen der
•	herrschaft Khätteingprun 38, so mit taxierter
	Güldt
	und
	underthanen einkhomben

³² Gundakar v. Polheim war gemeinsam mit dem Prälaten von Lilienfeld und Justinian Sayenberg in der Kommission, die am 5. Juli 1627 mit Esterházy verhandeln sollte (NÖLA, Ständische Akten B 9/27 N. 18). Der Termin wurde verschoben.

33 vorher "zu" gestrichen.

34 Krensdorf, Bez. Mattersburg, Bgld. Im Mittelalter Besitz mehrerer Kleinadeliger. Wurde im 15. Jh. Bestandteil der Grafschaft Forchtenstein. Vgl. Löger, a. a. O. 291.

35 Oktavian Adolf Johann Baptista Freiherr von Stotzingen † 1642/ 43. Die Stotzingen, deren Stammsitz im heutigen Württemberg liegt, kamen durch Heirat in den Besitz der Herrschaft Hornstein. Vgl. Topo II, 82 ff.

36 Steinbrunn, Bez. Eisenstadt, Bgld. Die Gemeinde Stinkenbrunn wurde mit Beschluß der Bgld. Landesregierung, Zl. IV-1370/12-1958, Landesamtsblatt vom 20. Dez. 1958, mit Wirkung vom 1. 1. 1958 auf Steinbrunn umbenannt. Der Ort war zweigeteilt: die eine Hälfte tendierte zur Grafschaft Forchtenstein, die andere zur Herrschaft Hornstein, die die Stotzingen besaßen. Esterházy leitete seine Rechtsansprüche aus dem Umstand her, daß bei Übernahme von Forchtenstein (1622) das Dorf Stinkenbrunn ungeteilt genannt worden war. Erst nachdem die Herrschaft Hornstein an die Nadasdy übergegangen war, kam eine Einigung zustande. Die Hornsteiner Anteile in Wulkaprodersdorf gingen an die Herrschaft Eisenstadt und die Forchtensteiner in Stinkenbrunn (Steinbrunn) an die Herrschaft Hornstein über. Vgl. Topo II, 85; NÖLA, Ständische Akten B 9/17 n. 18.

37 Über die Herrschaft Hornstein vgl. Topo II, 63 ff. und Seedoch Johann, Die Herrschaft Hornstein unter den Esterházy, Wr. Diss. 1962.

38 Georg von Kienburg war nach der Topographie von Niederöster-

reich V/IV, 401 im Jahre 1637 noch am Leben.

³⁹ Kottingbrunn, Bez. Baden, N.Ö. Die Herrschaft war von 1484 bis 1637 (?) im Besitze der Kienburger. In diesem Jahre übergab sie Georg von Kienburg seinem Schwiegersohne Andreas Wilhelm Freiherrn von Brandis. Vgl. Topographie v. N.Ö. V/IV, 401.

Solle auch etliche Gültten und underthanen angesprochen und in Hungern zu ziehen begehrt worden sein, wieviel aber derselben ist nit gemelt, dahero auch nichts ausgeworffen werden khan 40.

8 Herrn Johann Jacoben, Abbten zu der Newstatt ⁴¹, seindt etliche weingärdten und dienst durch herrn Palatino hinweckhgenommen wordten ⁴². Bringen taxierte herrengült 2 lb 5 β 18 &

9 Dann Herrn Christoffen Teuffel ⁴³, freiherrn, sollen auch etliche Gülten angesprochen wordten sein, wieviel oder waß eß für Gülden seindt, findt sich bey der Canzley nichts, die vorbeschribnen und außgeworffen Güldten und underthanen, deren thaills Alß herrn Ludwigen von Khönigspergs ¹³, freiherrn, seeligen, herrn Vrsnbeckhen ²¹ freiherrn, auch seeligen, Item hern von Stoczings ³⁵, auch freiherrns, und herrn Abbten ⁴¹ zur Neustatt, alberaith hinweckhkhomben seindt, bringen

Herrn Wolff Mathesen von Khönigspergs ¹⁸ und herrn von Polheimbs ³², beeder freyherrn,

Posten, bringen taxierte güldt . . . 10 lb 4 β 14 δ

Underthannen 8

Weillen aber bey der Canzley nichts zu fünden, ob herr Wolff Matheß von Khönigsperg und herr von Polhaimb, beede freiherrn, Ire taxierte güldten . . .

Item herr Vnverzagt 44, herr von Küenburg 38 und herr Teuffel 43.

⁴⁰ Die Herrschaft Kottingbrunn hatte Besitzungen in den Orten Müllendorf, Zillingtal und Großhöflein (alle Bezirk Eisenstadt, Bgld.), die in der Topographie von N.Ö. V/IV, 401 per 5 fl. 4 ß und 14 Haus in der Gülteinlage angegeben sind.

⁴¹ Das Neukloster in Wr. Neustadt besaß laut Urbar der Grafschaft Forchtenstein (Fürstl. Esterházysches Herrschaftsarchiv auf Burg Forchtenstein) von 1526 in Marz: 20 Holden, 1 Öde, in Pöttsching: einige Vogtholden; laut Urbar der Herrschaft Pettlau von 1626 (Fürstl. Esterh. Herrschaftsarchiv auf Burg Forchtenstein Nr. 1091) in Marz: 23 Untertanen, in Pöttsching: 8 Untertanen. Vgl. dazu auch Prickler, Harald, Der Edelhof und die Kleinherrschaft Pettlau (Sigleß), Bgld. Hbll. 26 (1964), 31 ff.

⁴² Randvermerk: "de anno 1626".

⁴³ Christoph Adolf Teufel, Freiherr zu Dindersdorf, auf Frohsdorf und Pitten, Obrister Silberkämmerer, hatte seinen Vetter, den Freiherrn Hans Christoph Teufel, 6 behauste Untertanen zu St. Georgen, darunter einen Hof, Klingenhof genannt, sowie 4 behauste Untertanen zu Trausdorf verkauft. (1629 I 23, Wien, NÖLA. Ständische Akten B 9/24). Die Trausdorfer Untertanen wieder gingen mittels Kaufbrief vom 26. 10. 1616 von Friedrich von Windischgrätz auf Christoph Adolfs Vater über (o. D., NÖLA, Ständische Akten, B 9/17 n. 18; 1640 I 7, ebenda B 9/24).

NÖLA, Ständische Akten, B 9/17 n. 18; 1640 I 7, ebenda B 9/24).

44 Am 19. Mai 1627 (NÖLA, Ständische Akten, B 9/24) und am
27. Juni 1627 (ebenda, B 9/17 a/17 b) teilt die Witwe des Hans Unverzagt den n.ö. Ständen in einem Bittgesuch mit, daß der Palatin Esterházy einen Hof in Großhöflein (Bez. Eisenstadt), und einige Weingärten, die

alle drey freyherrn, Ihre angesprochene Guettern, Güldten und underthanen auch wieviel derselben seint, und wan abgetreten, So wehre der beste weg, daß bemelte herrn Ihre Specificationen under handtschrift und Petschafft zur Canzley erlegten, waß sie abgetreten haben oder noch thuen sollen.

Wann nun dise Gülden und underthanen in den Güldtbuch abgethan werden sollen, und müessen, seydemahlen ainer an zweyen orthen die versteurung niht thuen khan, so bringt eß dennen löblichen Stännden ein merckhlichen Abbruch und grossen schaden an Ihren Einkhomben der Landtsanlagen alß Steuer, gültgebüehr, häußgulden, Aufpotgelt oder Ristgelt, und anderen Extraordinarianlagen und gaaben, welches dan verursacht, daß man die ordinari Steur alß doppelte Güldt der 138 000 lb nicht fuer voll bewilligen noch bezallen khan. Es werde dan solcher abgang anderwerts witerumben erstattet und hereingebracht.

Damit aber diser Gülten und Underthannen halber bey dem Güldtbuch ainsmahls ein Richtigkheit und ordnung gemacht werdten, khüme ob solche darinen verbleiben oder abgethan werden sollen, wie eß thaills herrn alberait begehrt und gebetten haben, alß werden Eur Gnaden die mehrer Nottuerft ohne gehorsambe maßgebung dits orths zu bedenckhen und anzubevelhen wissen, deroselben ich mich gehorsamblich empfehle

Eur Gnaden

gehorsamber dienner und Buechhalter Leopold Schinzer

zur Herrschaft Ebenfurth gehören, einziehen und dafür eine Ablösesumme von 800 Gulden erlegen möchte, während der effektive Wert 10.000 Gulden beträgt. Die Unverzagt waren von 1584 (Pfand) und 1589 (Kauf) bis 1643 (Verkauf) Besitzer der Herrschaft Ebenfurth. Vgl. Topographie von N.Ö. II/I, 405.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: <u>Jahrbuch für Landeskunde von Niederösterreich</u>

Jahr/Year: 1964

Band/Volume: 36_1

Autor(en)/Author(s): Ernst August

Artikel/Article: Die enteigneten Güter österreichischer Grundeigentümer in der

Grafschaft Forchtenstein (17. Jhdt.) 328-336